

# Vereinsordnung

- Stand: 26.05.2019 -

## Abschnitt I. – Vorstand

### § 1 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, einzelnen Mitgliedern die Teilnahme an Vorstandssitzungen zu gestatten. Der Beschluss ist zu dokumentieren.

## Abschnitt II. – Mitgliedsbeiträge

### § 1 Reguläre Mitgliedsbeiträge

- (1) Die grundsätzliche Höhe der regulären Mitgliedsbeiträge einschließlich der Aufnahmegebühr (§ 10 Abs. 1 der Vereinssatzung) beträgt:

	Gruppe	Beitrag	Aufnahmegebühr
G1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aktive Erwachsene</li><li>• Auszubildende ab 27 Jahre</li><li>• Studenten ab 27 Jahre</li></ul>	14,00 € / Monat	30,00 €
G2	<ul style="list-style-type: none"><li>• Jugendliche bis 18 Jahre</li><li>• Auszubildende unter 27 Jahre</li><li>• Studenten unter 27 Jahre</li></ul>	8,00 € / Monat	15,00 €
G3	Familien	18,00 € / Monat	30,00 €
P	Passive Mitglieder	5,00 € / Monat	0,00 €

- (2) Der Vorstand kann abweichend von vorstehender Regelung in Härtefällen auf Antrag eines Mitglieds die Beitragshöhe reduzieren oder von der Beitragspflicht befreien. Die Reduzierung oder Befreiung kann befristet und von der Vorlage von Belegen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu dokumentieren und den Kassenprüfern mitzuteilen.

### § 2 Fälligkeit und Inkasso

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres fällig und werden über das dem Verein zu erteilende SEPA-Lastschrift-Mandat eingezogen.

- (2) Der Verein erhebt pauschale Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro je Mahnung.

### **§ 3 Besondere Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die regulär als Mannschaftsspieler eingesetzten ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, zur Unterstützung der sportlichen Bestrebungen des Vereins (§ 9 Nr. 1 der Vereinssatzung) bei Bedarf zusätzliche Beiträge in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Die zu erbringenden Arbeits- und Dienstleistungen sind auf sportliche Veranstaltungen sowie sonstige Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen (z.B. Begleitung von Jugendlichen zu Wettkämpfen oder Mithilfe bei der Vorbereitung bzw. Durchführung von Turnieren) beschränkt und dürfen eine maximale Anzahl von 3 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Den konkreten Bedarf beschließt der Vorstand und gibt diesen auf der Jahreshauptversammlung bekannt.
- (2) Bis zum Ende eines Jahres nicht erbrachte Arbeitsstunden sind mit 20,00 Euro / je Stunde abzugelten (Abgeltungsbetrag).
- (3) Der Abgeltungsbetrag ist spätestens zum 01.01. des Folgejahres fällig und wird zusammen mit der regulären Mitgliedsgebühr über das dem Verein zu erteilende SEPA-Lastschrift-Mandat eingezogen.

### **§ 4 Kostenübernahmen und Fördermittel**

- (1) Der Verein erstattet den jugendlichen Mitgliedern auf Nachweis die folgenden Kosten:
- Teilnahmegebühren für private Turniere (national)
  - Teilnahmegebühren für offizielle Turniere (national)
- (2) Der Verein erstattet den ordentlichen Mitgliedern auf Nachweis die folgenden Kosten:
- Teilnahmegebühren für offizielle Turniere (national)
  - Ballkosten für offizielle Turniere (national)

Für Turniere, die nach dem 31.03. eines Kalenderjahres (Abschluss der Saison) stattfinden, setzt die Erstattung von Startgebühren und Ballkosten für ordentliche Mitglieder voraus, dass für den jeweiligen Spieler in der Folge-Halbsaison eine Spielberechtigung für den BV Friedrichsdorf e.V. besteht.

- (3) Erhält der Verein für die Teilnahme eines Mitgliedes an nicht unter vorstehende Regelung fallende Turniere öffentliche oder private Fördermittel, kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes beschließen, die Fördermittel ganz oder teilweise an das Mitglied auszukehren. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu dokumentieren und den Kassenprüfern mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Abgabepreis von Ballrollen in Abhängigkeit von Marktpreis und Haushaltslage im Einzelfall.

### **Abschnitt III. – Kassenprüfung**

#### **§ 1 Bestellung der Kassenprüfer**

- (1) Die Bestellung von Kassenprüfern obliegt der Jahreshauptversammlung.
- (2) Kassenprüfer sollen dem Vereinsvorstand nicht angehören und bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.

#### **§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassengeschäfte des Vereins auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Sie können auch unvermutete Prüfungen vornehmen. Es sind ihnen vorzulegen:
  - die Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen;
  - die Belege, Bankauszüge und Sparbücher;
  - das Bargeld und das Inventarverzeichnis.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte von den Vorstandsmitgliedern einzuholen. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfungsbericht festzuhalten. Er soll mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorliegen und dann dem Vorstand als Ausfertigung übergeben werden.
- (3) Der Prüfungsbericht ist in der Jahreshauptversammlung erst nach dem Bericht der Kassierer vorzutragen. Aufgrund des Prüfungsberichtes schlagen die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes und der Kassierer vor.